

RS UVS Kärnten 1998/04/03 KUVS-K1-1461/3/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.1998

Rechtssatz

Nimmt ein Arbeitnehmer seinen Sohn ohne Kenntnis des Beschuldigten auf eine Baustelle zum Holz sammeln mit, und wird dieser dann in der Folge ungesichert auf dem Dach der Baustelle angetroffen, so ist der Beschuldigte dafür nicht verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at